

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen Absender und der Sallaum Group SA

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Sallaum Group SA wird nachstehend als Frachtführerin bezeichnet.
- 1.2 Angebote und Leistungen der Frachtführerin gegenüber dem Absender (Absender) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB.
- 1.3 Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.4 Diese AGB gelten für alle Transport- und/oder Verschiffungsaufträge unabhängig davon ob diese von Absender mündlich, via Telefon, per Fax, über Internet, per E-Mail oder per Post erteilt werden.
- 1.5 Für den Transport auf dem Staatsgebiet der Schweiz, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz, Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB). Diese können auf unserer Website heruntergeladen werden und sind in den Fahrzeugparks angeschlagen.
- 1.6 Für Transporte welche über das Staatsgebiet der Schweiz hinausgehen, gilt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR). Die Bestimmungen des CMR gehen dem Landesrecht vor. Diese können auf unserer Website heruntergeladen werden und liegen in den Fahrzeugparks auf.
- 1.7 Absender im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind, sowohl natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann, als auch natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2 Auftragserteilung

- 2.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.
- 2.2 Der Transport- und/oder Verschiffungsauftrag wird schriftlich festgehalten. Der schriftliche Vertragstext enthält verbindlich die wesentlichen Vereinbarungen zum Transport und/oder Verschiffung. Die Änderung oder Aufhebung schriftlich vereinbarter Aufträge und anderer vertraglichen Regelungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- 2.3 Der Frachtführerin ist für jeden Transport- und/oder Verschiffungsauftrag der Fahrzeugausweis im Original oder wenn dieser nur als Kopie vorliegt, dann mit Vermerk „KOPIE“ zu übergeben.
- 2.4 Der Absender hat im Auftrag der Frachtführerin bekanntzugeben: Adresse des Empfängers, Abhol-Ort des Fahrzeuges, Ort der Ablieferung, Anzahl Fahrzeuge, die Marke und Chassis-Nummer der jeweiligen Fahrzeuge, den Namen der am Zielhafen zur Entgegennahme berechtigten Person, eine detaillierte Beschreibung des Inhaltes eines allfällig beladenen Fahrzeuges sowie das effektive Transportgewicht des Fahrzeuges.
- 2.5 Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachteile fallen zu Lasten des Absenders.
- 2.6 Die Frachtführerin ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Fahrzeug betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Absender, sofern die Frachtführerin kein grobes Verschulden trifft.

### 3 Zahlungsbedingungen, Durchführung der Verschiffung

- 3.1 der Absender schuldet dem Frachtführer eine Vergütung (Frachtlohn). Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, anerkennt der Absender den Tarif für den Transport und oder Verschiffung zum vereinbarten Zielhafen (Ort der Ablieferung). Er erhält dafür eine schriftliche Rechnung. Die Bezahlung der Vergütung kann bis maximal CHF 10'000 in bar und im mittels Banküberweisung erfolgen.
- 3.2 Wird mit der Frachtführerin eine Zahlungsvereinbarung dahingehend getroffen, dass der Absender bei Auftragserteilung lediglich nur eine Anzahlung leistet, so gilt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung ein Eigentumsvorbehalt, siehe Punkt 8
- 3.3 Der Absender verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung den Preis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Absender mittels einer einmalig zugestellten Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### 4 Verzugsschaden, Aufrechnung

- 4.1 Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung eines Vertrages nach diesen Bedingungen entstanden sind, werden von der Frachtführerin schriftlich geltend gemacht.
- 4.2 Mit Ansprüchen aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### 5 Übergabe des Fahrzeuges

- 5.1 Der Absender hat der Frachtführerin das zu transportierende und verschiffende Fahrzeug in beförderungs- und verschiffungsfähigem Zustand zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere sind ebenfalls zu übergeben.
- 5.2 Führt die Frachtführerin die Beförderung und Verschiffung trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Abs. 5.1 durch, nachdem sie den Absender auf die Mängel hingewiesen hat, so ist in einem solchen Fall der Absender zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der Frachtführerin durch diese Mängel entstanden sind.
- 5.3 Die Frachtführerin ist zur Überprüfung des Fahrzeuges nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Absender hat, ausser bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.
- 5.4 Nimmt die Frachtführerin ein Fahrzeug zur Beförderung und Verschiffung an, das äusserlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann sie verlangen, dass der Absender den Zustand des Fahrzeuges besonders bescheinigt.
- 5.5 Das zu transportierende und verschiffende Fahrzeug, darf bei Übergabe das im Fahrzeugausweis genannte Maximalgewicht nicht überschreiten. Die Frachtführerin ist nicht verpflichtet dies zu überprüfen. Der Absender verpflichtet sich für jegliche Kostenfolgen wie z.B. Bussen, Erhöhung des Frachtlohns, Schäden an Transportfahrzeugen, Verletzungen von Personen welche sich aus einer Gewichtsüberschreitung ergeben, zu tragen

- 5.6 Der Absender welcher das transportierende und zu verschiffende Fahrzeug mit Gütern belädt anerkennt, dass bezüglich Schäden an diesen Gütern dies auf sein Risiko erfolgt. Er verpflichtet sich deshalb, die sich in den Fahrzeugen befindenden Güter richtig (gehörig) zu verpacken. Er anerkennt seine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für aus den mitgeführten Gütern ausgetretene Flüssigkeiten Gase etc.

- 5.7 Das zu transportierende und verschiffende Fahrzeug darf mit keiner Art von Gütern beladen sein, welche nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und oder nach der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) verboten sind. Dies betrifft vor allem sämtliche Staaten des Kontinentes Afrika. Ein solches Verbot betrifft vor allem:
  - Altreifen (als solche gelten Reifen mit ungenügender Profiltiefe= weniger als 1.6 mm) (OECD/Basel-Code B3140, Abfallcode LVA 16 01 03)
  - Trockengelegte und entfrachtete Altfahrzeuge (OECD/Basel-Code 1250, Abfallcode LVA 16 01 06)
  - Abfälle von elektronischen Geräten oder elektronischen Bestandteilen wie entfrachtete Kühlschränke (LVA 14 06 01 FCKW), Fernseher (ohne Verpackung), Geräte mit Bildschirmen die über unzureichende geschützte Frontscheiben verfügen

- 5.8 Die Frachtführerin ist nicht verpflichtet den Absender diesbezüglich zu befragen. Die Informationspflicht liegt einzig und allein beim Absender selbst. Der Absender verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung der unter 5.7 aufgelisteten oder weiterer staatsvertraglichen relevanten Vorschriften die Frachtführerin bei z.B. Strafzahlungen, Bussen, Gebühren jeglicher Art schadlos zu halten.
- 5.9 Fahrzeuge, die mit Gütern beladen sind, müssen für die Frachtführerin frei zugänglich sein, dies gilt auch für den Sitz des Fahres und Beifahrers.

### 6 Fahrzeuge im Park

- 6.1 Der Aufenthalt eines Fahrzeuges in unseren Parks Oberhasli und Aclens ist ohne entsprechenden Transportauftrag eine Woche lang kostenlos. Danach kostet das Fahrzeug XY CHF 60.00 pro Tag
- 6.2 Nach Ablauf von zwei Wochen des Parkierens in einem unserer Parks, müssen 50 % des Frachtlohns beim Frachtführer einbezahlt werden.
- 6.3 Der Absender anerkennt, dass ein Fahrzeug das sich für mehr als 3 Monate im Park befindet und für welches noch keine Frachtlohn-Anzahlung erfolgt ist kann durch den Frachtführer, bzw. Parkinhaber entsorgt werden kann. Ein allfälliger Erlös wird mit den Parkkosten verrechnet.

### 7 Leistungshindernisse, höhere Gewalt

- 7.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen und Ausfälle bei der Verschiffungslinie, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Massnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- 7.2 Im Falle einer Befreiung nach Art. 8 Abs. 1 ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.
- 7.3 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der Frachtführerin zuzurechnen sind, befreien sie für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind die Frachtführerin und der Absender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Tritt die Frachtführerin oder der Absender zurück, so sind der Frachtführerin die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Absender von Interesse sind.
- 7.4 die Frachtführerin hat nur im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Absender darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Verschiffung (z.B. Transport- und/oder Ausfuhrbeschränkungen, usw.) vorliegen.
- 7.5 Von der Frachtführerin nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte der Frachtführerin gegenüber dem Absender nicht. Der Absender anerkennt die Haftung gegenüber der Frachtführerin für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche der Frachtführerin gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

### 8 Retentionsrecht / Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist die Frachtführerin, jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB in Eigentumsvorbehaltregister am jeweiligen Wohnsitz des Absenders einzutragen. Der Absender verpflichtet sich, auf Verlangen der Frachtführerin umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vergleiche Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes) oder sie kann das Retentionsrecht, gemäss OR, Art 451 ff gelten machen.
- 8.2 Wo es sich um Absender handelt, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann die Frachtführerin wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den Tätigkeiten nach diesen Bedingungen an den Absender zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Fahrzeugen, Gütern oder sonstigen Werten ausüben. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- 8.3 Die Frachtführerin darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Absender abgeschlossenen Verträgen nach diesen Bedingungen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der Frachtführerin gefährdet.
- 8.4 Der Absender hat das Recht, die Herausgabe des Gutes zu verlangen, wenn er gemäss gültigem Recht, OR Art 451, den streitigen Betrag amtlich hinterlegt hat.

### 9 Zollamtliche Abwicklung

- 9.1 Der Auftrag zur Verschiffung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist. Für die zollamtliche Abfertigung kann die Frachtführerin neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

### 10 Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers. Hat der Unternehmer mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 10.2 Ihre Daten werden ausschliesslich zur Auftragsverarbeitung verwendet diese steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frachtführerin ist berechtigt, die Daten über den Käufer, egal ob diese vom Käufer oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verwenden.
- 10.3 Die Frachtführerin hat das Interesse des Absenders wahrzunehmen und ihre Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.
- 10.4 Allgemeiner Gerichtsstand für alle Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen ist der Sitz der Unternehmung, soweit ein Konsumentenvertrag vorliegt, bestehen auch die Gerichtsstände nach Art 32 ZPO
- 10.5 Es gilt das schweizerische Recht.
- 10.6 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht.
- 10.7 Änderungen vorbehalten.

## Sallaum Group SA – Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

### 1. Haftung

Der Frachtführer haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesener-massen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

### 2. Haftungsbedingungen

Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.- pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder CHF 360'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht vom Frachtführer oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, dem Frachtführer den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) muss der Auftraggeber (Absender/ Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

### 3. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat: Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspalterung, Politturrisse sowie das Lösen von geleiteten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

### 4. Schäden bei Auf- / Ablad

Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind vom Frachtführer nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

### 5. Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 6. Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfülle der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

### 7. Bemessung des Schadenersatzes

Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15.-/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, inklusive Transportentgelt. Die Haftung beträgt maximal CHF 40'000.- gesamthaft pro Ereignis. Zur Vergütung mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

### 8. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

### 9. Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

### 10. Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### 11. Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr), gesamthaft maximal CHF 600'000.- pro Schadenereignis

### 12. Haftungsbeschränkung

Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Frachtführers für unmittelbare Schäden am Transportgut beschränkt ist. Wünscht der Absender oder Empfänger in diesem Fall Deckung, müssen diese eine Zusatzversicherung abschliessen. Sie können den Frachtführer beauftragen, auf Ihre Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen. Die Haftungsregelung für Verspätungsschäden und weitere mittelbare Schäden ergibt sich aus Ziffer 5.

### 13. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

### 14. Gerichtsstand

**Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers**

Oberhasli, an Kunde abgeben am: .....

**Kunde Name:** .....

**Kunde Unterschrift:** .....